

Wien, am 4. Mai 2016  
BK 312/16

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (**Schulrechtspaket 2016**)


Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Das katholische Schulwesen ist mit der Überführung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in berufsbildende höhere Schulen und der gleichzeitigen Umbenennung in „Bildungsanstalten für Elementarpädagogik“ insofern betroffen, als ein hoher Anteil dieser Schulart von kirchlichen Erhaltern geführt wird. Die gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung wird mit der Novelle geändert, was ohne Übergangsregelung bedeuten würde, dass alle privaten Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik neuerlich um Verleihung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung sowie in weiterer Folge des Öffentlichkeitsrechtes ansuchen müssten. Dies würde zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führen. Zur Vermeidung dieses Aufwandes sowie in Hinblick auf Rechtssicherheit für Schulerhalter, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ersucht das Generalsekretariat der Bischofskonferenz daher um die Ergänzung des SchOG um eine Übergangsregelung folgenden Inhalts:

*Private Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind ohne weitere Genehmigung unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen rechtlichen Konsequenzen wie öffentliche Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik berechtigt, die Bezeichnung „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ zu tragen. Ein bescheidmäßig einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (bzw vor Vollausbau einzelnen Klassen) verliehenes Öffentlichkeitsrecht erfasst die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik des gleichen Schulerhalters, sofern sich die sonstigen Voraussetzungen nach dem Privatschulgesetz seit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes nicht ändern bzw geändert haben. Darüber hat binnen vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Feststellungsbescheid an den Schulerhalter zu ergehen.*

Gleiches gilt für die einjährigen Haushaltungsschulen sowie die zweijährigen Hauswirtschaftsschulen, weshalb für diese um eine entsprechende Regelung ersucht wird.

Mit Dank für alle gute Zusammenarbeit und besten Grüßen

The seal of the Austrian Bishops' Conference is circular, featuring a central cross and the text "Konferenz der Österreichischen Bischöfe" around the perimeter.  
*Peter Schipka*  
(DDr. Peter Schipka)  
Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium  
für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien